

Es dürfen jedoch die auf diese Weise angelegten Beträge nicht mehr als den zehnten Theil des Guthabens sämmtlicher Sparer an Kapital und Zinsen übersteigen.

Die Bedingungen der Ausleihung vereinbart das Kuratorium mit den Schuldnern.

## Titel X.

### Rechnungswesen.

A. Rechnungsjahr. B. Rechnungslegung. C. Verwendung der Reingewinne. D. Vertheilung von Sparprämien.

#### A. Rechnungsjahr.

##### Art. 45.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### B. Rechnungslegung.

##### Art. 46.

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat die Sparkasse die Sparkonten abzuschließen und die Jahresrechnung aufzustellen.

Im zweiten Monat eines jeden Rechnungsjahres ist von der Sparkasse ein Auszug aus den Kassenbüchern zu fertigen, welcher das Guthaben der sämmtlichen Sparer am 31. Dezember des verflossenen Rechnungsjahres nachweist.

Der Auszug ist im Geschäftszimmer der Sparkasse zur Einsicht für die Sparer öffentlich auszulegen.

Alle furshabenden Werthpapiere sind am Schlusse des Rechnungsjahres zum Tageskurse, insofern dieser den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem in die Bilanz einzustellen.

Unter den Aktiven sind die noch nicht eingegangenen, aber fälligen Zinsen von Darlehen, sowie auch die etwaigen Stückzinsen von Werthpapieren besonders zu buchen.

Die Jahresrechnung ist binnen 4 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Kuratorium und von diesem dem Magistrate einzureichen. Der Magistrat hat die Rech-